

der „Abst.“ das nackte Faktum, wie es der Schwager des Ermordeten ihr mittheilte. Der Soldat wurde vom Kriegsgericht freigesprochen. Ob die Civilzugen verhört sind, wird nicht gesagt. (Weob.)

Wargau. Der 11 Jahre alte Knabe des Herrn Friedensrichters Matter in Kölliken — erzählt die Eidg. J. — zeigte von jeher große Vorliebe für das Federvieh. Mit besonderer Sorgfalt behandelte er junge Hühner. Ein hübscher Hahn wurde von ihm mit vielem Fleiße großgezogen und dressirt. Der „Güggel“ aber sammelte immer Schaaren Hühner um sich und machte den Nachbarn viel Verdruß. Derselbe wurde daher weggenommen, wogegen sich der Knabe entschieden wehrte. Dieser wußte das liebe Thier mehrere Tage lang zu verbergen oder zur rechten Zeit herauszulassen. Endlich ward er einmal zu einer Verrichtung ausgeschiedt und der Güggel eingefangen und verkauft. Sobald der Knabe heimgekommen war und gemerkt hatte, daß sein Güggel fortgeschafft sey, nahm er des Vaters geladene Pistole, hielt die Mündung zwischen Kehle und Kinn und jagte sich eine Kugel durch den Kopf. (B.)

Der Präsident der französischen Republik besuchte im strengsten Inognito einen Wagenfabrikanten und erhandelte bei ihm einen Wagen. „Sagen Sie mir den äußersten Preis?“ „Dreitausend Francs!“ „Das ist nicht eben theuer.“ „Gewiß nicht, mein Herr,“ rief der Verkäufer, „sehr billig; ich gebe Ihnen mein Wort, daß vor der Revolution, als noch nicht dieser Einfaltspinsel an der Spitze der Republik stand, dieser Wagen mit 6000 Francs bezahlt worden wäre.“ „Mein Herr! ich bin dieser Einfaltspinsel, senden Sie Ihren Wagen gefälligst zum Elysée, mein Sekretär wird Ihnen das Geld auszahlen.“

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Wegen der Pfingstfeiertage erscheint nächsten Dienstag kein Blatt.

D e r b e r l e n .
Vor einigen Tagen hat sich ein kleiner schwarzer Hund mit weißer Brust, weiblichen Geschlechts hier eingestellt, der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn gegen die Einrückungs- und Fütterungs-Gebühr binnen 30 Tagen dahier abholen.

Den 14. Mai 1850.
Schultheißenamt.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 8. Mai 1850.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	9	4	8	24	8	—
„ Dinkel alt	4	8	3	50	3	32
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	4	—	3	48	3	36
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	6	—	5	36	5	20
„ Gerste	5	20	5	—	4	32
„ Gerste alt	—	—	—	—	—	—
1 Simri Weizen	1	4	1	—	—	54
„ Emforn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	—	48	—	45	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	34	—	30	—	24
„ Welschr.	—	44	—	42	—	40
„ Akerbohne.	—	40	—	38	—	36

Schorndorf.

Frucht-Preise am 14. Mai 1850.

1 Scheffel Kernen	10 fl.	24 fr.
1 — Haber	— fl.	— fr.
1 — Roggen	7 fl.	12 fr.
1 — Gerste	— fl.	— fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 25 Scheffel.
Kornhaus - Inspektion,
Pfleiderer.

Brod- und Fleisch-Preise.

8 Pfund Kernenbrod	16 fr.
1 „ Ochsenfleisch	8 fr.
1 „ Rindfleisch	7 fr.
1 „ Kalbfleisch	7 fr.
1 „ Schweinefleisch, unabgezogen	7 fr.
1 „ ditto abgezogen	6 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 40.

Freitag den 24. Mai

1850.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr., bei Inseraten, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, 3 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. In Folge Ministerial-Verfügung vom 11. October 1849 (Regbl. S. 632) die Besoldungs- und Pensionssteuer pr. 18⁴⁹/₅₀ betreffend, werden die Ortsbehörden hiemit beauftragt, sich der Aufnahme der Besoldungen und Pensionen, sowie des übrigen diesen in der Besteuerung gleichgestellten Einkommens nunmehr in Wälde zu unterziehen und zu diesem Behufe von sämmtlichen Einkommenssteuerpflichtigen schleunig Fassionen einzufordern, wobei jedoch bemerkt wird, daß diejenigen, welche pr. 18⁴⁷/₅₀ specificirte Fassionen übergeben haben, soferne in ihrem Einkommen keine Aenderung eingetreten seyn sollte, nur eine kurze einfache Erklärung, daß ihr Einkommen gleich geblieben sey, abzugeben haben. Die Fassionen sind einfach bloß mit einem Begleitungsschreiben binnen 14 Tagen hieher vorzulegen.

Unter Verweisung auf die Bestimmungen des Art. 7 des Finanzgesetzes vom 29. Juli v. J. (Regbl. S. 323) und der Vollziehungs-Verfügung des k. Finanzministeriums vom 30. Juli S. 9 (Regbl. S. 339) werden hier die zu Abfassung einer richtigen Fassion. nöthigen Bestimmungen angeführt.

Der Besteuerung unterliegen sämmtliche Besoldungen, Gehalte und Pensionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus öffentlichen Kassen oder von Privaten gereicht werden. Außerdem ist zu besteuern und durch Fassion zu erheben: das Einkommen der Aerzte, Advokaten und Handlungs-Commis, das Einkommen aus Zeitschriften, ferner der Schreibereigehilfen und anderer in ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Personen, ohne daß bei letzterer Classe die Wohnung in Berechnung zu nehmen wäre, wogegen ihre freie Kost zu besteuern ist.

Das Einkommen wird bis zum geringsten Betrage von 10 fl. der Besteuerung unterworfen (Normal-Erlaß vom 18. October 1849).

Von der Steuer sind nach §. 10 der Instruktionen vom 30. Juli (Regbl. S. 340) und nach dem Normal-Erlaß vom 18. October befreit:

- 1) die in die Classe der Domestiken gehörigen Personen;
- 2) solche, deren Einkommen in Löhnen oder Tagelohn besteht, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, z. B. Bezüge der Landjäger, Stellerausscher, Forstschützen, Wegknechte;

3) die in Tag- und Wochenlöhnen stehenden gemeinen Arbeiter bei der Eisenbahn-Verwaltung etc.;

4) Medaillengehalte, wenn der Inhaber nicht ein anderes, nach Art. 7 oder 8 des Gesetzes zu besteuendes Einkommen besitzt;

5) die aus der Staatskasse an nicht pensionsberechtigte Diener und deren Hinterbliebenen bewilligten Gratualien.

Die Verheimlichung eines Einkommenstheils oder eine zu niedrige Angabe desselben ist mit der Strafe des 15fachen Betrags der zurückgebliebenen Steuer bedroht.

Den 17. Mai 1850.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Nachstehendem Erlaß haben die gemeinschaftlichen Unterämter alsbald zu entsprechen und die aufgenommenen Protokolle bestimmt binnen 14 Tagen vorzulegen. Den 21. Mai 1850.

Gemeinschaftliches Oberamt,
Strölin. Baur.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das K. gemeinschaftl. Oberamt.

Die dormalige, zu einer Revision der Verfassung berufene, Landes-Versammlung hat, von dem ihr in dem Gesetze vom 1. Juli 1849 eingeräumten Rechte des Gesetzes-Vorschlags zum erstenmal Gebrauch machend, unter dem S. v. M. der Staats-Regierung den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches vom 1. Juli 1850 an alle Schullehrer-Befoldungen, welche den Anschlag von 300 fl. noch nicht erreichen, bis zu diesem Betrage erhöht werden sollen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist in der Mitte der Landes-Versammlung auf jährliche 64,500 fl. berechnet worden, welche, nach den Beschlüssen der Letzteren, von der Staatskasse getragen werden sollen.

Wenn nun an und für sich, zumal bei einer ziemlich gleichförmig über das ganze Land sich verbreitende Ausgabe (da Schulstellen im Einkommens-Betrage unter 300 fl. in allen Theilen des Landes sich finden) es für die Unterthanen im Wesentlichen keinen erheblichen Unterschied macht, ob eine Last auf die Staatskasse oder auf die Gemeinden übernommen werden soll, indem es in beiden Fällen eben die Steuerpflichtigen sind, welche sie zu tragen haben: so ist doch nicht zu läugnen, daß bei der Uebernahme auf die Staatskasse im vorliegenden Falle auch die Angehörigen derjenigen Gemeinden, deren Schullehrer aus Gemeinde-Mitteln schon in den Genuß einer Befoldung von 300 fl. und mehr gesetzt sind, um noch überdies zur Aufbesserung der Schullehrer-Gehalte solcher Gemeinden beitragen müßten, welche nicht so viel aufwenden. Es träte jene daher eine doppelte Last, die ihnen aufzubürden gewiß unbillig wäre.

Kommt nun noch hinzu, daß die Staatskasse zur Zeit in einer sehr unerfreulichen Lage sich befindet, daß sie im Augenblick an einem Deficit von mehr als vier Millionen leidet, welches nur durch erhöhte Anstrengungen der Steuerpflichtigen gedeckt werden kann, und daß es deshalb zum Gebot der Nothwendigkeit wird, bis zwischen Einnahme und Ausgabe wieder ein Gleichgewicht erreicht worden ist, in sämtlichen

Zweigen des öffentlichen Dienstes alle nur irgend möglichen Ersparnisse zu machen, geschweige denn neue Lasten auf die Staatskasse zu wälzen; erwägt man ferner, daß nach uraltem Herkommen und der bestehenden Gesetzgebung (vergleiche Art. 18 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836) die Kosten der Volksschulen, so weit nicht ein Dritter vermöge besondern Herkommens oder anderer Rechtsmittel dafür einzutreten hat, aus örtlichen Einnahmen, sodann aus den besondern Einnahmen für Schulzwecke und, so weit diese Quellen nicht zureichen, aus Gemeindemitteln zu bestreiten sind: so erscheint es als schlechthin unzulässig, jene so bedeutende Mehrausgabe von jährlichen 64,500 fl. auf die Staatskasse zu übernehmen.

Es kann also, soll die von der Landes-Versammlung beschlossene Erhöhung der Schullehrergehalte verwirklicht werden, solches nur aus Gemeindemitteln geschehen.

Die K. Regierung verkennt jedoch keineswegs, daß so wie die Staatskasse, so auch die, unter den gedrückten Zeitverhältnissen leidende und durch so vielfache Ansprüche, die zum Theil aus den letzteren entspringen, belästigten Gemeindefassen aller Schonung bedürfen und daß ihnen insbesondere neue Lasten nur dann auferlegt werden können, wenn solche als ganz unabweisbar sich darstellen.

Um nun hierüber genauem und sichern Aufschluß zu erhalten, namentlich aber auch um erweisen zu können, in wie fern die theils in öffentlichen Kundgebungen der Angehörigen des Schullehrerstandes, theils vorzugsweise bei der vereinigten Verathung in der Landes-Versammlung laut gewordenen Klagen und düsteren Schilderungen der Lage der Schullehrer in Wahrheit begründet und in wie fern die Gemeinden der gähilderten Noth abzuhelfen im Stande seyen, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, dem K. gemeinschaftlichen Oberamt aufzutragen:

1) durch die gemeinschaftlichen Unterämter (Pfarrer und Schultheiß) die sämtlichen Schulmeister derjenigen Gemeinden, in welchen der Gehalt derselben die Summe von 300 fl. nicht erreicht, über ihr dormaliges Einkommen, über ihre ökonomische Lage und die Begründung ihres etwaigen Anspruches auf Einkommens-Verbesserung zu Protokoll vernehmen zu lassen; sodann

2) unter Eröffnung des Inhalts des gegenwärtigen Ministerial-Erlasses, jene protokollarischen Aufnahmen den Gemeinde- und Stiftungsräthen, unter Beiziehung der Bürger-Ausschüsse zur Verathung und Aeußerung darüber vorzulegen: ob die angegebene Begründung des behaupteten Nothstandes mit ihren Wahrnehmungen zusammentreffe, ob den betreffenden Schulmeistern nicht etwa durch einen, mit ihrem Verufe verträglichen Nebenverdienst ihr ordentliches Einkommen zu verbessern Gelegenheit gegeben sey und endlich ob und in wie weit die Stiftungs- und Gemeinde-Behörden aus den Stiftungs- und Gemeinde-Kassen zu Gewährung der nachgejudten Einkommens-Verbesserung geneigt und im Stande wären?

Das Ergebnis dieser unverweilt einzuziehenden Aeußerungen ist binnen vier Wochen mit Begleitungsbericht des K. gemeinschaftl. Oberamts einzusenden.

Stuttgart den 17. Mai 1850.

W ä c h t e r.

Amtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Engdberg.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt

an nachbenannten Tagen folgendes Holzquantum zum öffentlichen Aufstreichs-Verkauf:

Freitag den 24., Samstag den 25. und Montag den 27. Mai aus dem Staatswald Martinshalde:

3 Eichen,

14 Buchen,

2 Hainbuchen-Stämme,
 2 1/2 Klftr. eichene Nuthholzscheiter,
 1 — eichene Brennholzscheiter,
 34 — ditto Prügel,
 124 — buchene Scheiter,
 125 — ditto Prügel,
 3 — erlene Scheiter,
 7 — hartes,
 3 — weiches Abfallholz,
 175 Stük eichene,
 8275 — buchene,
 100 — erlene und
 325 — Abfallwellen.

Aus dem Staatswald Sandpeter:

1 Klftr. eichene Nuthholzscheiter,
 6 — ditto Brennholzscheiter,
 6 — buchene Scheiter,
 125 Stük eichene und
 375 — buchene Wellen.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr
 in Hohengehren, der Verkauf im Walde selbst.
 Die Orts-Vorsteher wollen für rechtzeitige
 Bekanntmachung Sorge tragen.

Den 17. Mai 1850.

K. Forstamt, Herdegen, A. B.
 für den leg. abw. Oberförster.

Forstamt Schorndorf.
 Revier Adelsberg.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt
 an folgenden Tagen nachstehendes Holzquan-
 tum zum öffentlichen Aufstreichs Verkauf:

Am Mittwoch den 29. und Freitag den
 31. Mai aus dem Staatswald Mühlhalde:
 5 tannene Sägstämme, 12 Stük Nadelholz-
 stangen 30 — 40' lang 3" stark, 52 starke,
 25 geringe Hopfenstangen, 25 starke, 38 ge-
 ringe Bohnenstrecken, 25 Baumstämme, 7 Klf.
 buchene Scheiter, 22 Klf. ditto Prügel, 12 Klf.
 birken Scheiter, 3 Klf. ditto Prügel, 3 Klftr.
 aspene Scheiter, 3 Klf. ditto Prügel, 28 Klf.
 tannene Scheiter, 2 Klf. ditto Prügel, 8
 Klf. weiches Abfallholz, 2886 buchene, 7 bir-
 kene, 60 erlene, 19 aspene und 1428 Abfall-
 wellen. Ferner an den gleichen Tagen Scheid-
 holz: 2 Klftr. buchene Scheiter, 1 Klftr. ditto
 Prügel, 5 Klf. Nadelholzscheiter, 1 Klf. ditto
 Prügel, 57 buchene, 113 birken, 25 Abfall-
 Wellen.

Am Samstag den 1. und Mittwoch den
 3. Juni aus dem Staatswald Sterrenberg:
 2 Klf. eichene Brennholzscheiter, 29 Klf. bu-
 chene Scheiter, 72 Klf. ditto Prügel, 6 Klftr.
 birken Scheiter, 3 Klf. ditto Prügel, 4 Klf.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

erlene Scheiter, 5 Klf. ditto Prügel, 1 Klftr.
 Abfallholz, 8947 buchene, 51 birken, 88 er-
 lene und 1694 Abfallwellen.

Am Dienstag den 4. Juni aus dem Staats-
 wald Leimberg: 27 Klftr. eichene Scheiter, 7
 Klf. buchene Scheiter, 14 Klf. buchene Prü-
 gel, 6 Klf. birken Scheiter, 3 Klf. ditto Prü-
 gel, 10 Klf. Abfallholz, 2382 buchene, 113
 birken, 78 Abfallwellen.

Die Zusammenkunft findet am 29. und
 31. Mai in Hundsholz, am 1. und 3. Juni
 in Unterberken, am 4. Juni in Wangen je
 Morgens 9 Uhr, der Verkauf im Walde
 selbst statt.

Die Orts-Vorsteher wollen für gehörige Be-
 kenntmachung dieses Verkaufs Sorge tragen.
 Den 20. Mai 1850.

K. Forstamt, A. B. Herdegen,
 für den leg. abw. Oberförster.

Schorndorf.

Schulden-Liquidationen.

In den nachbenannten Sausachen werden
 die Schulden-Liquidationen, verbunden mit
 Vergleichs-Versuch, an den bezeichneten Ta-
 gen je Morgens 8 Uhr, auf den betreffenden
 Rathhäusern vor sich gehen, wobei die Gläu-
 biger ihre Forderungen, bei Gefahr des Aus-
 schlusses, beziehungsweise der Majorisirung,
 anzumelden und zu liquidiren haben.

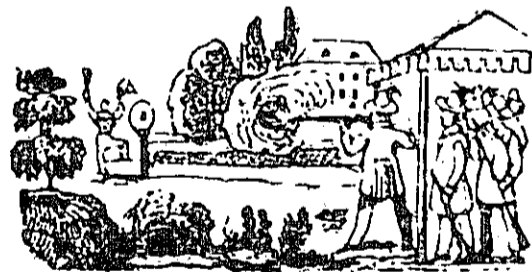
Liquidirt wird gegen

- 1) Jakob Friedrich Kies in Schorndorf,
 am Montag den 10. Juni.
- 2) Johannes L u h, Soldat in Oberurbach,
 am Dienstag den 11. Juni.

Den 8. Mai 1850.

K. Oberamtsgericht, V e i l.

Schorndorf.



Nächsten Samstag
 Nachmittags von 3
 Uhr an: Num-
 merschießen
 im Schießhause,
 wozu die Mitglieder der Schützengesellschaft
 hiemit eingeladen werden. Es wird um
 zahlreichen Besuch gebeten um so mehr als
 zugleich ein demnächst abzuhaltendes Gesell-
 schaftspreisschießen besprochen werden soll.

Ferner fordert der Unterzeichnete diejenigen
 Mitglieder der Schützengesellschaft welche sich
 an den Landes-schützenverein anschließen wel-
 leir auf, dieses gegen ihn unter Aufschrift
 von 30 fr. zu erklären (siehe Schw. Merkur
 vom 23. Mai).

Der Schützenmeister B l o s s.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 41.

Dienstag den 27. Mai

1850.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis
 ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.,
 bei Inseraten, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, 3 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt
 nachstehendes Holzquantum zum öffentlichen
 Aufstreichs-Verkauf:

Revier Plüderhausen.

Am Montag den 3. Juni aus dem Staats-
 wald Pulswald:

1 Buche;
 15 tannene Säg-,
 3 tannene Baumstämme;
 8 Klftr. buchene Scheiter,
 3 — ditto Prügel,
 1 — erlene Scheiter,
 1 — tannene Nuthholzscheiter,
 172 — ditto Brennholzscheiter,
 7 — ditto Prügel,
 675 Stük buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in Wald-
 hausen, Verkauf im Walde selbst.

Revier Baiereck.

Am Mittwoch den 5. Juni aus dem Staats-
 wald Koffert:

8525 Stük buchene und
 25 — erlene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in Schlich-
 ten, Verkauf im Walde selbst.

Am Donnerstag den 6. und Freitag den
 7. Juni aus dem Staatswald Brennten:

67 Buchen-Stämme,
 170 Stük buchene Langwieden, Leiter-
 bäume und Wagendeichseln,
 13 Klftr. buchene Scheiter,
 227 — ditto Prügel,

9 Klftr. hartes Abfallholz,
 9100 Stük buchene,
 150 — erlene,
 2975 — Abfallwellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr in
 Weiler, Verkauf im Walde selbst.

Am Samstag den 8., Montag den 10.
 und Dienstag den 11. Juni aus dem Staats-
 wald Ebersbaderbau:

1 Birnbaum,
 3 Birken,
 98 Nadelholzstämme,
 214 Nadelholzstangen 15 — 40' lang 2
 — 4" stark,
 50 geringe Hopfenstangen,
 750 geringe Bohnenstrecken,
 277 Baumstämme,
 27 Klftr. ferchene Scheiter,
 37 — ferchene Prügel,
 3 — hartes Abfallholz,
 13175 Stük buchene Wellen,
 1975 — gebundene und
 1550 — auf Maaden liegende Abfall-
 Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr in
 Ebersbach, Verkauf im Walde selbst.

Die Orts-Vorsteher wollen für rechtzeitige
 Bekanntmachung Sorge tragen.

Den 23. Mai 1850.

K. Forstamt,
 A. B. Herdegen, A. B.

Forstamt Schorndorf.
 Revier Plüderhausen.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt